MITTEILUNGEN

VERFAHRENSORDNUNG

(BERICHTIGTER TEXT)

Auf Grund der Befugnisse, die dem Gerichtshof im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) verliehen sind;

auf Grund der Artikel 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften;

auf Grund der Artikel 20, 28 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

auf Grund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

auf Grund des Artikels 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft;

unter Bezugnahme auf die Schreiben vom 23. Dezember 1958, mit welchen der Gerichtshof den Räten den Entwurf der Verfahrensordnung übermittelt hat;

mit einstimmiger Genehmigung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am 2. Februar 1959 gemäß Artikel 188 des Vertrages erteilt worden ist;

mit einstimmiger Genehmigung des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft, die am 2. Februar 1959 gemäß Artikel 160 des Vertrages erteilt worden ist;

mit Genehmigung des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die am 2. März 1959 gemäß Artikel 20 und 28 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes erteilt worden ist;

erläßt der Gerichtshof nachstehende Verfahrensordnung: